Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft

Jahrgang 8 | Sonnabend, den 12. März 2011 | Nr. 03/2011

Dorfkirche Zaschendorf in der Gemeinde Kuhlen Wendorf

Winter ade - das Land wird Gelb!

Am 01. März begann der meteorologische Frühling. Langsam erholt sich die Natur vom vergangenen Winter, es dauert nicht mehr lange und Flora wie Fauna stehen wieder im vollen Saft.
Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2011, in diesen Tagen können wir uns wieder über ein unvergleichliches Naturschauspiel freuen: Der Raps blüht und überzieht die Landschaft mit leuchtend gelben Blütenteppichen. Auf vielen Hektar strahlen Mecklenburg-Vorpommerns schönste Ölfelder mit der Sonne um die Wette. Einheimische wie Urlauber saugen den Duft der Rapsblüte in sich auf und wissen nicht immer gleich um die Bedeutung und Vielfalt dieser wertvollen Kulturpflanze. Dafür steht dann wieder das Landesrapsblütenfest M-V 2011 in Sternberg. Unsere Landesrapsblütenkönigin - Ivonne Menzel - lädt alle Einheimischen und Gäste hierzu vom 06. - 08. Mai in unsere schöne Stadt ein um am größten Fest des Jahres in unserer Region dabei zu sein. Beim Verein Sternberg und MEHR e. V. laufen die Vorbereitungen hierzu bereits auf Hochtouren. Zahlreiche Betriebe, Vereine und Einrichtungen, Kultur-, und Musikgruppen, Händler und Schausteller haben ihr Zutun und ihre Teilnahme bereits zugesichert. Hervorzuheben sind hier auch die vielen ehrenamtlichen Helfer, die bislang in vielen Stunden ihrer Freizeit für einen reibungslosen Ablauf und ein gutes Gelingen des Landesrapsblütenfestes sorgen. Sternberger Gewerbetreibende unterstützen mit großem Engagement einen Teil der Finanzierung dieses Festes durch eine umfangreiche Ausstattung der Tombola. Veranstaltungen wie „Der Tag der Bioenergie“, der Landesrapsblütenball, der Festumzug, „Raps-Dance“, Rockkonzert , Markttreiben und nicht zuletzt die Krönung einer neuen Landesrapsblütenkönigin erfordern organisatorisches Talent und Einfallsreichtum. Wenn Sie jetzt den Frühjahrsputz um Ihr Haus starten, so denken Sie doch auch daran, wie Sie Ihr Umfeld zu diesem Fest einladend gestalten können. Bereits im vergangenem Jahr war zu beobachten wie Bürger unserer Stadt, ihre Vorgärten mit gelben Blumen, Ballons und Bändern schmückten. Ein Willkommensgruß und Augenschmaus für Einheimische und Gäste. Auf das unsere Stadt noch schöner werde, lassen Sie Ihren Ideen freien Lauf!

Verein Sternberg und MEHR e. V.

Sternberg, 03. März 2011

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 9. April 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden
1.1. Telefonliste der Stadtverwaltung
1.2. Redaktion Amtsblatt
1.3. Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen
1.4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel
1.5. Sprechzeiten der Bürgermeister
1.6. Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich
1.7. Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel
1.8. Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg und Brüel
1.9. WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel
1.10. Information der Stadtwerke Sternberg zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
1.11. Zahnärztlicher Notdienst
2. Öffentliche Bekanntmachungen
2.1. Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Langen Jarchow
2.2. Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Weitendorf
2.3. Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Weitendorf
2.4. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitendorf
2.5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung, von Gebühren zur Deckung der Verbands Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.10.2008
2.6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 07.10.2008
2.7. Satzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
2.8. Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Mustin Flurneuordnungsverfahren
2.9. Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Borkow Flurneuordnungsverfahren
2.10. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 13.10.2008
2.11. Bekanntmachung der Stadt Brüel zum Bebauungsplan Nr.5
2.12. Bekanntmachung der Auslegung des Vorentwurfes Neubau des Radweges an der B104 von Sternberg nach Witzin
2.13. Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund
3. Vereine und Verbände
3.1 Spende für Sternberger Tierschützer
3.2 Qualitätssiegel für ASB
3.3 Jobassistenz in Sternberg
3.4 FC Aufbau Sternberg informiert
3.5 Rheumaliga und Behindertenverband informieren
3.6 Veranstaltungen des Sternberger Heimatvereins
3.7 Freiwillige Feuerwehr „Hans Hamann“ Sternberg
4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebote
4.1. Veranstaltungen in Sternberg und Umgebung
4.2. Veranstaltungen 2011 im Museumsdorf Kobrow
5. Geburtstage des Monats
6. Kirchliche Nachrichten
6.1. Aus der Kirchgemeinde Brüel
6.2. Aus der Kirchgemeinde Witzin

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

		Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister	Jochen Quandt	444 5**12**
Vorzimmer:	Elke Cziesso	444 5**12**
		Fax: 444 5**13**
Zentrale:	Elke Drohsel	444 5**10**
		Fax: 444 520

1.	**Allgemeine Verwaltung**	
	Leiter: Olaf Steinberg	444 5**30**
		Fax: 444 5**13**
	Personal: Inge-Lore Damaschke	444 5**28**
1.1	**Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,**	
	Gundula Rudat	444 5**29**
	Evelin Gartzke	444 5**15**
1.2.	**Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt**	
	Margret Weihs	444 5**24**
	Brit Käker	444 5**48**
	Thomas Haese	444 5**25**
1.3.	**Standesamt**	
	Brigitte Berkau	444 5**18**
1.4.	**Touristinfo**	
	Egon Leesch	444 5**36**
	Gabriele Kalm	444 5**35**
		Fax: 444 5**70**
2.	**Finanzverwaltung**	
	Leiter: Reinhard Dally	444 5**40**
	Hannelore Toparkus	444 5**27**
	Rebekka Kinetz	444 5**26**
2.1	**Stadtkasse; Vollstreckung**	
	Astrid Dei	444 5**45**
	Gudrun Pankow	444 5**62**
	Bärbel Beyer	444 5**46**
	Beate Schwarz	444 5**57**
	Renate Kubat	444 5**74**
	Sigrid Fischer	444 5**43**
	Anne Kasten	4445**42**
2.2.	**Steuern und Abgaben**	
	Ingrid Bücher	444 5**47**
	Cornelia Köpcke	444 5**41**
3.	**Bauverwaltung**	
	Leiter: Jochen Gülker	444 5**80**
		Fax: 444 5**82**
	Sabine Brinckmann	444 5**81**
3.1.	**Hoch- und Tiefbau**	
	Jörg Rußbült	444 5**78**
	Edwin Junghans	444 5**77**
	Horst Köbernick	444 5**88**
3.2.	**Bauleitplanung und Liegenschaften**	
	Rolf Brümmer	444 5**83**
	Dorothea Behrens	444 5**75**
	Susanne Balzer	444 5**84**
	Erika Mütz	444 5**89**

4. Bürgeramt
Leiter: Eckardt Meyer 444 5**73**
Fax: 444 5**69**

4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt
Martina Meyer 444 5**68**
Christine Bouvier 444 5**64**
Rosemarie Bartel 444 5**86**
Angelika Dreßler 444 5**85**
Friedhofsverwaltung: Birgit Janz 444 5**71**

4.2. Einwohnermeldeamt, Bußgeld
Renate Schäfer 444 5**61**
Sabine Kropp 444 5**63**

4.3. Wohngeld
Liane Blaschkowski 444 5**60**

4.4. Bürgerbüro Brüel Telefon: Vorwahl 038483/...
Fax: 333 **33**
Einwohnermeldeamt
Renate Schäfer 333 **17**
Wohngeldstelle
Liane Blaschkowski 333 **13**

5. Stadtwerke
Fax: 444 5**54**
Technischer Leiter: Kerstin Pohl 444 5**51**
Kaufmännischer Leiter: Ilona Windolph 444 5**50**

6. Bauhof
Dietmar Merseburger 2182 oder 0171/6055295

Redaktion Amtsblatt

Thomas Haese
Telefon: 03847/444525
Fax 03847/444513
E-Mail haese@stadt-sternberg.de

Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	**03847/2182**
Bauhof Brüel	**038483/33331/017**
Bibliothek Sternberg	**03847/2712**
Bibliothek Brüel	**038483/33340**
Badeanstalt	**03847/2874**
Heimatmuseum	**03847/2162**
Kindergarten	**03847/2465**
Kläranlage	**03847/312071**
Hort Sternberg	**03847/311945**
Grundschule Sternberg	**03847/2622**
Grundschule Brüel	**038483/293010**
Regionale Schule Brüel	**038483/293030**
Sporthalle Sternberg	**03847/2713**
Sporthalle Brüel	**038483/20040**
Sportlerheim Sternberg	**03847/2806**
Stadtwerke Sternberg	**03847/444550**
Stadtwerke Sternberg (Bereitschaft)	**0171/7119336, 0171/7119337**
Wasserwerk	**03847/2393**

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel

Stadtverwaltung Sternberg

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag auch	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch auch	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	geschlossen

Bürgerbüro Brüel
Einwohnermeldeamt
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Wohngeldstelle
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Amt Sternberger Seenlandschaft

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Bürgermeisterin/ Bürgermeister	**Sprechzeiten**
Blankenberg	
Herr Peter Davids	Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr Gemeindehaus Blankenberg Tel.: 038483/20733
Borkow	
Frau Regina Rosenfeld	nach Absprache Dorfgemeinschaftshaus Borkow Tel.: 038485/20585 oder 0173/2617567
Stadt Brüel	
Herr Hans-Jürgen Goldberg	Montag 17.00 - 19.00 Uhr Bürgerhaus Brüel Tel.: 038483/33323
Dabel	
Herr Herbert Rohde	Dienstag 18.30 - 20.00 Uhr Gemeindehaus Dabel Büro Tel.: 038485/20207
Hohen Pritz	
Frau Britta Täufer	nach Absprache Tel.: 038485/20618 Büro Tel.: 038485/20460
Kobrow	
Herr Olaf Schröder	jeden 1. Montag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr Sporthalle Kobrow oder telefonisch unter 03847/311146
Kuhlen-Wendorf	
Herr Ralf Toparkus	nach Absprache Tel.: 038486/20520
Langen Jarchow	
Frau Christa Richelieu	nach Absprache Tel.: 038483/29448
Mustin	
Herr Berthold Löbel	nach Absprache Tel.: 038481/20725 oder 0172/3137080
Sternberg	
Herr Jochen Quandt	nach Absprache Tel.: 03847/444512
Weitendorf	
Herr Bernd Knoll	Mo. - Fr. nach Absprache Tel.: 038483/20675
Witzin	
Herr Bruno Urbschat	nach Absprache Tel.: 038481/20000
Zahrensdorf	
Herr Alfred Nuklies	nach Absprache Gemeindebüro Zahrensdorf Tel. 038483/20861

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg
Finkenkamp 24

Dienstag	von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel

August-Bebel-Straße 1

Montag	geschlossen
Dienstag	10.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel

Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montag	von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeindebibliothek Witzin

Gemeindezentrum

Dienstag	von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Öffnungszeiten:
Oktober bis April - Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mai bis September - Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Juli und August - auch am Sonntag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20
19406 Dabel
Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Brüel

Öffnungszeiten:
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit **von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:
Frau Riediger
Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722276
Sternberg 03847/4359838

Außensprechstunde des Jugendamtes Parchim in der Volkshochschule Brüel

Einzugsbereich:
Stadt Brüel: Alt Necheln, Brüel, Golchen, Keez, Kronskamp, Necheln, Neu Nechen, Thurow
Kuhlen- Wendorf: Gustävel, Holdorf, Holzendorf Kuhlen, Müsselmow, Nutteln, Tessin, Weberin, Wendorf, Zaschendorf
Ansprechpartner: Dipl. Soz.päd./-arbeiter Sascha Dettmann
Ort: Volkshochschule Brüel Schweriner Str. 57 19412 Brüel
Öffnungszeiten: Donnerstag 09.00 - 12.00
13.30 - 17.00
Freitag Termin nach Vereinbarung

Telefon: 03871/722240
Mobil: 0152/21833188
E-Mail: dettmann@lkparchim.de

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
   - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
   - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG
BAE GmbH

Information der Stadtwerke Sternberg

zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:
NWL
Norddeutsche Wasser Logistik GmbH
Vielbecker Weg 8 b
23936 Grevesmühlen.

Sie erreichen diese Firma unter
Tel.: 03881/759586
Fax: 03881/757484
oder über
E-Mail-Adresse: yvonne.trosiener@nwl-gvm.de.

Ihre Stadtwerke

Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Jarchow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langen Jarchow vom 02.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 210.200 €
   in der Ausgabe auf 210.200 €

und
2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 39.500 €
   in der Ausgabe auf 39.500 €

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
   davon für Zwecke der Umschuldung 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000 €

§ 3
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Langen Jarchow, den 02.12.2010

Richelieu
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommem (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeindevertretung Langen Jarchow liegt in der Zeit vom 14.03.2011 bis 11.04.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Weitendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 20.01.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 379.400 €
   in der Ausgabe auf 379.400 €

   und
2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 69.300 €
   in der Ausgabe auf 69.300 €

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
   davon für Zwecke der Umschuldung 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 30.000 €

§ 3
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 295 v. H.

Weitendorf, den 21.01.2011

Kroll
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeindevertretung Weitendorf liegt in der Zeit vom 14.03.2011 bis 11.04.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. -
Auflagenhöhe: 7.950
Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/ 57 90, Fax: 039931 / 5 79-30 http://www.wittich.de; E-mail:info@wittich-sietow.de
Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Weitendorf

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 20.01.2011, Beschluss-Nr.VWe-026/2010

1. die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Weitendorf mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO-Gemeinde Weitendorf

Die Haushaltssatzung der Gemeinde schließt wie folgt ab:

Bezeichnung	**Verwaltungshaushalt** €	**Vermögenshaushalt** €	**Gesamthaushalt** €
Soll-Einnahmen	369.670,30	112.226,62	508.896,92
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmreste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste		0,00	0,00
Einnahme bereinigter Soll-Einnahmen	**396.670,30**	**112.226,62**	**508.896,92**
Soll-Ausgaben (Darin enthalten Überschuss: 27.407,22 €)	396.670,30	112.226,62	508.896,92
Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	**396.670,30**	**112.226,62**	**508.896,92**
Fehlbetrag (ber. Soll-Einn./Ber.Soll-Ausz.)	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Kassenmäßiger Abschluss

	Gesamtrechnungssoll €	**Istbeträge** €	**Kassenreste** €
Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	401.822,79	398.240,29	3.582,50
Ausgaben	401.822,79	401.822,79	0,00
Ist-Fehlbetrag		**- 3.582,50**	
Vermögenshaushalt			
Einnahmen	112.226,62	105.855,68	6.370,94
Ausgaben	112.226,62	112.226,62	0,00
Ist-Fehlbetrag/Überschuss		**- 6.370,94**	
Gesamthaushalt			
Einnahmen	514.049,41	504.095,97	
Ausgaben	514.049,41	514.049,41	9.953,44
Ist-Fehlbestand		**- 9.953,44**	**0,00**

1. Dem Bürgermeister wurde die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 14.03.2011 bis 11.04.2011 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34 aus.

Anlagen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weitendorf vom 20.01.2011 und nach Durchführung des Anzeigeverfahren beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weitendorf vom 12.12.1996 erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

I.

§ 5 Absatz 1 wird aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	45,00 €
- für den 2. Hund	60,00 €
- für jeden weiteren Hund	100,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	200,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, den 21.01.2011

Verfahrensvermerk
Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitendorf wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.
Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitendorf im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 03/11 vom 12.03.2011 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.10.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBI. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des KAG M-V in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007. (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dabel vom 09.12.2010 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1
§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:
§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheiten beträgt 5,04 €. Die Grundbeitragseinheit wird ermittelt aus der Multiplikation der gesamten Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,5 und entsprechender Anwendung der Zuschläge bzw. Abschläge auf die Grundbeitragseinheit, die in Absatz 3 festgelegt sind. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

Artikel 2
In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dabel, den 10.12.2010

Rohde
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.10.2008 liegt in der Zeit vom 14.03.2011 bis 11.04.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Steuern Zimmer 101, aus.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 01.02.2011

14 K 22/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, dem 02.05.2011, 11.15 Uhr
im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 16), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Sternberg, Blatt 3215** eingetragene Grundstück versteigert werden:
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 163/5, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 8, groß 1.836 qm.
Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19406 Gägelow, Dorfstr. 8, Bj. ca. 1958, 1996 teilmodernisiert, DG ausgebaut, teilunterkellert, ca. 140 qm Wfl., Garage, Stall.

Verkehrswert gern. § 74a Abs. 5 ZVG: 80.500,00 EUR
In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.
Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.
Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Ausfertigung
Amtsgericht Parchim

Beschluss

Parchim, 31.01.2011

Geschäfts-Nr.: **15 K 21/10**

Im Wege der Zwangsvollstreckung
soll am

Dienstag, dem 10.05.2011, 10.30 Uhr,
Raum 340, 2. OG, im Gerichtsgebäude des
Amtsgerichts Parchim, Moltkeplatz 2

folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Zahrensdorf, Blatt 34 versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Zahrensdorf, Flur 2,
Flurstück 34, groß 2.150 qm
Flurstück 138, Häuslereistr. 1, groß 1.409 qm.

Es handelt sich bei dem Flurstück 138 um ein massives, eingeschossiges Einfamilienhaus mit rückwärtigem Anbau in 19412 Zahrensdorf, Häuslereistr. 1, Bj: ca. 1850/1900
nur geringe Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, erheblicher Instandhaltungsrückstand!

Leerstand - teilweise Schimmel/Verspackung
keine zentrale Heizung
Wfl. ca. 70 qm
EG (4 Zi, Flur, Bad, KÜ)
DG (1 Zi) - ausbaufähig
teilunterkellert (Kriechkeller) - ca. 5 - 10 qm
Bei dem Flurstück 34 handelt es sich um eine Ackerlandfläche.
Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG:
30.000,- EUR.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt nur das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigterten Gegenstandes.
Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Schlandt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
Parchim, den 01.02.2011

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 07.10.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBI. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des KAG M-V in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. 04.2005 (GVBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Borkow vom 08.02.2011 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1
§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wassser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheiten beträgt 4,30 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen nach Absatz 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

Artikel 2
In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkow, den 09.02.21011

Verfahrensvermerk
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.10.2008 liegt in der Zeit vom 14.03.2011 bis 11.04.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Steuern Zimmer 101, aus.

Satzung der Gemeinde Witzin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Beitragstatbestand
Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel *233 § *4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	**Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	65 %	50 %	25 %
2. Gehweg (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	60 %
3. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	65 %	30 %
4. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	60 %
5. Unselbstständige Park- und Abstellflächen	75 %	65 %	60 %
6. Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8. Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9. Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	50 %	50 %	-
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Wirtschaftswege	siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen
  (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- Ausgleichspflanzungen
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen. Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- den Anschluss an andere Einrichtungen
- Bauleitungs- und Planungskosten

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

§ 4
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Flächen der Grundstücke, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke), nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 verteilt.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Die Verteilung des Aufwandes auf die berücksichtigungsfähigen Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den nach § 5 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(4) Soweit die Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke nach Absatz 5 als baulich oder gewerblich nutzbar gelten, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 1 bis 4.

Für

1. die Gesamtfläche berücksichtigungsfähiger Grundstücke,
   a) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
   b) die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
   c) die nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind und
2. die von Absatz 5 nicht erfassten, weder als baulich noch gewerblich nutzbar geltenden Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Abs. 5.

(5) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und die im Zusammenhang bebauten Ortsteilliegende Restfläche;
2. die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) bleibt unberührt;
5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage, im Fall von Nummer 4 Buchst. b) die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft,

der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

§ 5
Verteilungsmaßstäbe

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**.
(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 5 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2),
a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch **3,5** und in allen anderen Baugebieten die durch **2,6** geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen aufgerundet,
c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je zulässiger Nutzungsebene,
e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn sie
   aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse ,
2. auf denen
a) die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a) oder Buchst. d) bis f) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
b) die Höhe der baulichen Anlagen nach Nummer 1 Buchst. b) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
c) die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. c) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. **2,0,** wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(5) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken,
1. a) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, **0,5,** soweit sich aus Buchstabe b) nichts anderes ergibt,
   b) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Friedhof nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, **0,3,**
2. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
   a) sie ohne Bebauung sind, bei
      aa) überwiegendem Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      bb) überwiegender Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau, Lagerplätze) 1,0,
   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**,
      soweit sich aus Buchstabe c) nichts anderes ergibt,
   c) sie als Friedhof genutzt werden, **0,3**,
   d) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** ergibt (Umgriffsfläche), **1,0**,
      für die Restfläche gilt Buchstabe a),
   e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl
      0,2 ergibt (Umgriffsfläche), **1,0**,
      für die Restfläche gilt Buchstabe b),
   f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** ergibt (Umgriffsfläche), **1,5**,
      für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb),
   g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      aa) mit Baulichkeiten, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5**,
      bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**,
      für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb).

   Der Nutzungsfaktor für die Teilflächen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis g) wird bei mehrgeschossiger Bebauung mit einem Erhöhungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl

der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bestimmt wird. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gilt Absatz 1, für die Bestimmung des Erhöhungsfaktors Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Umgriffsfläche im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis f) wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, werden die auf dem Grundstück befindlichen, nach Satz 1 ermittelten Grenzen der Umgriffsfläche unter Hinzurechnung der die Grundstücksgrenze überschreitenden Teilflächen gleichmäßig erweitert. Ist die Umgriffsfläche größer als die Fläche des Grundstücks, ist für die Verteilung des Aufwandes die Fläche des Grundstückes maßgeblich.

§ 6
Kostenspaltung

Der Ausbaubeitrag kann für die
1. Fahrbahn,
2. Gehwege,
3. Radwege,
4. kombinierten Geh- und Radwege,
5. unselbstständige Park- und Abstellflächen,
6. unselbstständigen Grünanlagen, Straßenbegleitgrün
7. Beleuchtungseinrichtungen,
8. Entwässerungseinrichtungen,

gesondert und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7
Abschnittsbildung

(1) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).

(2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 6 entsprechend.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. <u>Anliegerstraßen</u>
   Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. <u>Innerortsstraßen</u>
   Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>
   Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche</u>
   Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung, den Aus- und Umbau, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 Abs. 1 mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung des Abschnittes. Die endgültige Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage oder des Abschnittes und die Beendigung der Teilmaßnahme in den Fällen des § 6 setzt stets voraus, dass der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist.

§ 9
Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 10
Fälligkeit

Der Ausbaubeitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11
Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Ausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 26.02.2001 außer Kraft.

Witzin, den 14.01.2011

Urbschat
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Rückwirkung wurde gem. § 2 Abs. 5 KAG mit Schreiben vom 09.12.2010 erteilt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Witzin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -
Dienstort Parchim
Lübzer Chaussee 12
19370 Parchim

Flurneuordnungsverfahren Mustin
Landkreis Parchim
Gemeinde Mustin

Aktenzeichen: 5433.3.5-60-0974
Parchim, den 23.02.2011

Ausfertigung
Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Mustin

Ladung

- **zum Aufklärungstermin für die Teilnehmer der Gemarkung Bolz**
- **zur Wahl weiterer Vorstandsmitglieder zum Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aus der Gemarkung Bolz**
- **zum Informationstermin zum Maßnahmenplan für das gesamte Verfahrensgebiet**

Durch Beschluss vom 18.01.2010 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg - Flurneuordnungsbehörde - Dienstort Parchim, ist das Verfahren Mustin, Landkreis Parchim, angeordnet worden.
Durch Änderungsbeschluss vom 27.07.2010 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg - Flurneuordnungsbehörde - Dienstort Parchim wurde das Verfahrensgebiet geändert.
Eine weitere Änderung des Verfahrensgebietes durch Zuziehung der Gemarkung Bolz ist geplant.

Das Verfahrensgebiet erstreckt sich derzeit über folgende Gemeinde und Gemarkungen:

Gemeinde	**Mustin**
Gemarkung	**Mustin**
Flur	1, vollständig
Flur	2 und 3, teilweise
Gemarkung	**Ruchow**
Flur	1, teilweise
Gemarkung	**Lenzen**
Flur	1, teilweise
Gemarkung	**Bolz**
Flur	1. teilweise

Geplante Zuziehung:

Gemarkung	**Bolz**
Flur:	1, teilweise
Flur:	2, vollständig

Hiermit lädt die Flurneuordnungsbehörde alle Eigentümer und Erbbauberechtigten (Teilnehmer) der zum Zuziehungsgebietsgebiet gehörenden Grundstücke (Gemarkung Bolz) zum Aufklärungstermin und zum Termin der Wahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein, gemäß § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen.

Weiterhin werden alle Teilnehmer des Verfahrensgebietes zur Informationsveranstaltung zum Maßnahmenplan und zum Stand des Flurneuordnungsverfahrens eingeladen.

Der Termin findet statt
am: Montag, den 11.04.2011 um: 19.00 Uhr
im Gemeindezentrum in Mustin
Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Parchim, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim erhältlich.
Die im Wahltermin anwesenden Teilnehmer oder deren Bevollmächtigte wählen die Mitglieder des Vorstandes. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Parchim, 23.02.2011

Im Auftrag
Gez. A. Winkelmann (LS)

Ausfertigungsvermerk:
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Parchim, 23.02.2011
Im Auftrag

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -
Dienstort Parchim
Lübzer Chaussee 12
19370 Parchim

Flurneuordnungsverfahren „Borkow“
Landkreis Parchim
Gemeinde Borkow

Aktenzeichen: 31a/6433.3.5-60/0962
Parchim, den 02.03.2011

Ausfertigung
Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Borkow

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Durch Beschluss vom 26.01.2011 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg - Flurneuordnungsbehörde - Dienstort Parchim, ist das Verfahren „Borkow“, Landkreis Parchim, angeordnet worden.

Das Verfahrensgebiet erstreckt sich über folgende Gemeinde/n und Gemarkungen:

Gemeinde	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstücke**
Borkow	Borkow	1	alle
Borkow	Schlowe	1	Alle, außer 4, 5, 6, 7, 23, 26/1, 28, 29, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 34, 35, 37, 38, 39

Borkow	Schlowe	2	1, 2, 3, 5, 22
Borkow	Rothen	1	Alle, außer 218/1, 235, 248/1
Borkow	Woserin	1, 2, 3, 4	alle

Hiermit lädt die Flurneuordnungsbehörde alle Eigentümer und Erbbauberechtigten (Teilnehmer) der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke zum Termin der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein, gemäß § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen.

Die Wahl findet statt
am: 01. April 2011 um: 18.00 Uhr
in der Pension „Haus am Walde“ in 19406 Borkow

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Parchim, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim erhältlich.
Die im Wahltermin anwesenden Teilnehmer oder deren Bevollmächtigte wählen die Mitglieder des Vorstandes. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. A. Winkelmann
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde-

Ausfertigungsvermerk:
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Parchim, 02.03.2011

Im Auftrag

H. Stadie

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 13.10.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des KAG M-V in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Sternberg vom 16.02.2011 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1
§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheiten beträgt 4,72 €. Die Grundbeitragseinheit wird ermittelt aus der Multiplikation der gesamten Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,5 und entsprechender Anwendung der Zuschläge bzw. Abschläge auf die Grundbeitragseinheit, die in Absatz 3 festgelegt sind. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

Artikel 2
In-Kraft- Treten
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, den 17.02.2011

Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.10.2008 liegt in der Zeit vom 14.03.2011 bis 11.04.2011 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Steuern, Zimmer 101, aus.

Stadt Brüel
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Brüel

zum Bebauungsplan Nr. 5 „Ländlicher Erlebnishof Golchen“ der Stadt Brüel gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, einschließlich aller am Tage der Bekanntmachung geltenden rechtsgültigen Änderungen).
Die Stadtvertretung der Stadt Brüel hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 5 „Ländlicher Erlebnishof Golchen“ nach § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage des § 86 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 729) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich ist östlich der Ortslage Golchen und nördlich der Straße Richtung Brüel, westlich und südlich einer Ackerfläche gelegen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Parchim vom 15.02.2011 mit dem AZ: BLV-7017/10 genehmigt. Die Hinweise wurden erfüllt, Auflagen gab es keine.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tage beim Amt Sternberger Seenlandschaft, Bauverwaltung, Am Markt 3, 19406 Sternberg, während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brüel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Brüel geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Brüel, den 03.03.2011

Siegel Goldberg

Bürgermeister

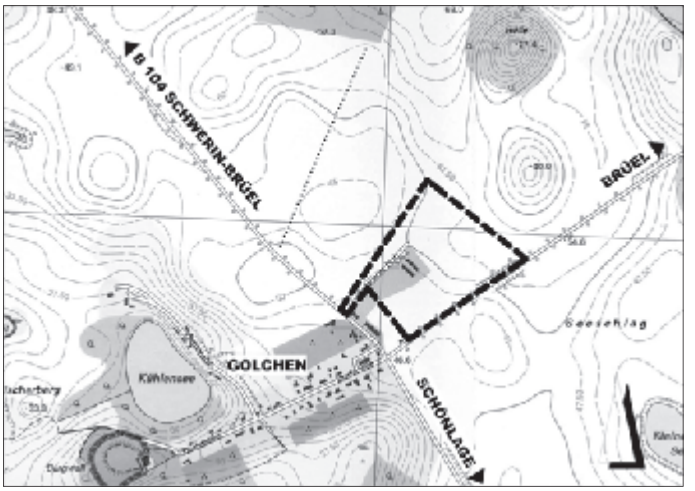

Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19061 Schwerin

Bekanntmachung der Auslegung des Vorentwurfes Neubau des Radweges an der B 104 von Sternberg nach Witzin

Die Entwurfsunterlagen für den geplanten Neubau des Radweges entlang der B 104 vom Ortsausgang Sternberg bis Witzin liegen in der Zeit vom

21. März 2011 bis 15. April 2011

im Bauamt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 3 in 19406 Sternberg während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Schwerin, 21.02.2011

gez. Schubert
SBA Schwerin

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

vom 08.02.2011

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans des

Vorhabenträgers WINGAS GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Straße 160
34119 Kassel

E.ON Ruhrgas AG
Huttropstraße 60
45136 Essen

Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH
Pelikanplatz 5
30177 Hannover

zum Vorhaben

Bau und Betrieb der Norddeutschen Erdgas-Leitung (NEL), Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern

liegt jeweils in der Zeit

vom 22.03. bis 04.04.2011

jeweils im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten im:

Amt Lubmin, Bauamt	Geschw.-Scholl-Weg 15	17509 Lubmin
Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow	Pommersche Straße 27	17506 Gützkow
Amt Landhagen, Bauamt	Th.-Körner-Straße 36	17498 Neuenkirchen
Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt	Gustebiner Wende 12	17491 Greifswald
Amt Demmin-Land, Amtsgebäude	Goethestraße 43	17109 Demmin
Amt Peenetal/Loitz, Bauamt	Lange Straße 83	17121 Loitz
Stadt Dargun, Bauamt	Platz des Friedens 6	17159 Dargun
Hansestadt Demmin, Haus II	Markt 1	17109 Demmin
Amt Gnoien, Bauamt	Teterower Straße 11a	17179 Gnoien
Amt Mecklenburg. Schweiz, Bauamt	von-Pentz-Allee 7	17166 Teterow
Amt Krakow am See, Bauamt	Markt 2	18292 Krakow am See
Amt Güstrow-Land,	Haselstraße 4	18273 Güstrow

Bauamt		
Amt Tessin, Hauptamt	Alter Markt 1	18195 Tessin
Amt Banzkow, Bauamt	Schulsteig 4	19079 Banzkow
Amt Crivitz, Bauamt	Amtsstraße 5	19089 Crivitz
Amt Goldberg-Mildenitz, Bauamt	Lange Straße 67	19399 Goldberg
Amt Parchimer Umland, Bauamt	Walter-Hase-Straße 42	19370 Parchim
Amt Sternberger Seenlandschaft	Amt Markt 1	19406 Sternberg
Amt Hagenow-Land	Bahnhofstraße 25	19230 Hagenow
Amt Boizenburg-Land, Bauamt	Fritz-Reuter-Straße 3	19258 Boizenburg/Elbe
Stadt Boizenburg/Elbe, Bürgerbüro	Kirchplatz 1	19252 Boizenburg/Elbe
Amt Stralendorf, Bauamt	Dorfstraße 30	19073 Stralendorf
Amt Wittenburg, Bauamt	Molkereistraße 4	19243 Wittenburg
Amt Ludwigslust-Land	Wöbbeliner Straße 5	19288 Ludwigslust
Amt Zarrentin, Bauamt	Kirchplatz 8	19246 Zarrentin
Amt Grabow, Bürgerbüro	Am Markt 1	19300 Grabow

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme aus.
Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen alt zugestellt.

Vereine und Verbände

Große Spende mit Dank entgegen genommen

Die Mitglieder der Tierschutzgruppe Sternberg des TSV Güstrow u. U. e. V. nahmen am 21.01.11 eine mehr als großzügige Geld- und Sachspende vom Ehepaar Sabine und Burkhard Liese aus Golchen entgegen, welches folgende Erklärung gab:
„Die dramatische Katzensituation und die damit verbundene liebevolle Arbeit des Tierschutzvereins in Sternberg haben uns im letzten Jahr stark bewegt.
Auch wir haben einer herrenlosen Katze und einem ausgesetzten Hundewelpen ein Zuhause gegeben. Über viele Jahre haben sie uns schon sehr viel Freude bereitet.
Den Hund haben wir vor 7 Jahren auf der kleinen griechischen Insel Kos als Baby von der Straße aufgesammelt. So retteten wir ihn vor dem sicheren Tod und er ist seitdem unser stetiger und treuer Begleiter.
Bei den Vorbereitungen zu unserer gemeinsamen Geburtstagsfeier haben wir beschlossen, aus unserer Party eine „Benefizveranstaltung“ zu machen. Wir baten unsere Gäste, uns anstelle von Blumen und Geschenken lieber eine Geldspende für den Tierschutzverein zu geben.
Auf unserer Party am 15.01.11 waren wir begeistert, daß viele Gäste unserem Wunsch gefolgt waren und uns mit tollen kreativen Geld- oder auch Futtergeschenken überrascht haben.
An dieser Stelle möchten wir uns bei unseren Familienangehörigen und Freunden nicht nur für die gelungene Party bedanken sondern auch für die großzügigen Spenden.
Dadurch können wir heute dem Verein eine Spende in Höhe von 555,- EUR sowie die geschenkten Futtermittel, die wir noch durch Zukauf aufgestockt haben, überreichen.
Wir hoffen, somit dem Verein geholfen zu haben, um das Leid der Tiere ein wenig zu lindern.“, so Sabine und Burkhard Liese aus Golchen.
Die Tierschutzgruppe Sternberg sagt dazu:
„Nie im Leben hätten wir soviel erwartet, wir sind glattweg sprachlos und sagen tausendmal Dank im Namen der Tiere, denen die gespendeten Mittel zugute kommen werden.
Mit dem Geld können wir vielen herrenlosen Katzen in Sternberg und Umgebung helfen.
Wir versorgen sie mit Schlafhütten und mit Futter, soweit möglich.
Wenn tierliebe Nachbarn die armen Kreaturen füttern, liefern wir Futter, wenn wir genügend haben.
Meist finanzieren diese Menschen die Fütterung aber aus eigener Tasche. Das ist nicht genug zu würdigen, denn Geld ist heutzutage überall knapp.
Umso mehr freuen wir uns über Spenden, denn die Tiere sind auf unsere Hilfe angewiesen.
Wie freuen uns auch sehr über die große Resonanz, die unsere Berichte in der Presse hervorrufen.
Wir versichern, wir werden auch in diesem Jahr all unsere Kräfte mobilisieren und weitere „wilde Katzenkolonien“ kastrieren lassen und unter Kontrolle nehmen.
Unsere Aufmerksamkeit gilt natürlich nicht nur den Katzen sondern allen Tieren, Hunden in schlechter Haltung, Kaninchen ohne genügend Auslauf oder Futter, einsamen Papageienvögeln und natürlich auch Wildtieren in Not.
Tierschutz ist eine sehr große Aufgabe, und sie kann nur gelöst werden, wenn genügend Mitstreiter da sind, denn nur gemeinsam sind wir stark.
Die Sternberger Tierschutzgruppe ruft alle Gleichgesinnten auf: kommt zu uns, macht mit, helft den Tieren zu helfen!“

Am 15. Februar hatte in Güstrow ein Rundtischgespräch zwischen den Vertretern des Tierschutzvereins und der Stadt stattgefunden.
Auch die Amtstierärztin und der Vorsitzende des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes nahmen daran teil.
Thema der Versammlung war die Zukunft des Tierschutzes in der Region.
Zur Zeit gibt es drei gravierende Probleme:

1. müssen dringend geeignete, ausbaufähige Gebäude gefunden werden, die auch die Einrichtung einer Quarantänestation ermöglichen.
2. reichen die finanziellen Mittel, die seitens der Stadt Güstrow gezahlt werden, bei weitem nicht für eine ordnungsgemäße Versorgung der Fundtiere aus.
3. Die Notwendigkeit einer allgemeinen Kastrationspflicht für freilaufende Katzen wurde begründet und wird dringend gefordert.

Nachdem anfängliche Missverständnisse ausgeräumt waren, kam es zwischen den Teilnehmern zu einem Konsens und zu recht konstruktiven Vorschlägen.

Auch die Arbeit der Sternberger Tierschutzgruppe hängt von der Umsetzung der o. g. Vorhaben in die Tat ab. Obwohl hier die Zusammenarbeit mit der Ordnungsbehörde in allgemeiner und auch in finanzieller Hinsicht wirklich zum Wohle der Tiere funktioniert, fehlen auch für unsere Fundtiere die Räumlichkeiten in Güstrow. Wenn im Mai/Juni wieder Jungkatzen gefunden werden, wissen auch wir nicht, wo wir sie aufnehmen sollen. Falls jemand Kenntnis von geeigneten Gebäuden in oder nahe bei Güstrow hat, bitten wir ihn, sich bei der Sternberger Tierschutzgruppe über die Telefonnummer 0151/17841017 oder bei Herrn Kobi, TSV Güstrow über die Telefonnummer 03843/334297 zu melden.

ASB-Kreisverband Schwerin-Parchim e. V. erhält Qualitätssiegel für Freiwilligenarbeit

Verleihung des Qualitätssiegels „Freiwillig aktiv mit Qualität“

Der ASB Bundesverband Deutschland e. V. hat am 04.02.2011 den ASB Kreisverband Schwerin-Parchim e. V., für die hohe Qualität des starken freiwilligen Engagements einerseits und die professionelle hauptamtliche Unterstützung, Organisation und Betreuung andererseits mit der Verleihung des Qualitätssiegels „Freiwillig aktiv mit Qualität 2011 - 2013“ gewürdigt.

Der gelingende Einbezug von Freiwilligen in unseren ASB Kreisverband Schwerin-Parchim e. V. setzt strategische und organisatorische Überlegungen voraus: Denn nur die Absichtserklärung reicht nicht aus, dass Hauptamt und Freiwillige für alle Seiten gewinnbringend zusammenarbeiten. Hierzu müssen Aufgabenbereiche definiert, Absprachen getroffen und Rahmenbedingen geschaffen werden.

Bei der Betreuung von Freiwilligen gibt es Abläufe und Fragestellungen, die sich ständig wiederholen. Um Kontinuität in der Qualität der Arbeit mit Freiwilligen gewährleisten zu können, sollten diese Abläufe standardmäßig durchgeführt werden und nicht davon abhängig sein, an welchen Mitarbeiter eine Anfrage gestellt wird. Der Bundesverband Deutschland e. V. hat die wesentlichen Bestandteile der Dienstleistung „Freiwilligenkoordination“ definiert und in sieben Qualitätsanforderungen aufgeteilt. Der ASB Kreisverband hat diese Voraussetzungen souverän erfüllt und bekam für die Dauer von zwei Jahren das verbandseigene Qualitätssiegel verliehen.

Wer Interesse an einer freiwilligen Tätigkeit hat kann sich gerne bei der Freiwilligenkoordinatorin Denise Schroeder unter Tel.: 0385/200355300 bzw. denise.schroeder@asb-sn-pch.de melden.

Mit freundlichem Gruß

Denise Schroeder
Freiwilligenkoordinatorin

Informationen des FC Aufbau Sternberg

Spielpläne für die Spiele der 1. und 2. Mannschaft und den Alten Herren vom FC Aufbau Sternberg

erste Mannschaft:
12.03.2011
14.00 Uhr FC Aufbau Sternberg - SV Siggelkow
19.03.2011
14.00 Uhr Lübzer SV III - FC Aufbau Sternberg
02.04.2011
14.00 Uhr FC Aufbau Sternberg - Aufbau Parchim
09.04.2011
14.00 Uhr FC Aufbau Sternberg - Marnitz/Suckow

zweite Mannschaft
12.03.2011
14.00 Uhr Aufbau Parchim II - FC Aufbau Sternberg II
20.03.2011
14.00 Uhr FC Aufbau Sternberg II - Plauer FC
03.04.2011
14.00 Uhr Blievenstorf - FC Aufbau Sternberg
10.04 2011
14.00 Uhr FC Aufbau Sternberg II - Spornitz/Dütschow

Alte Herren
18.03.2011
19.00 Uhr Spornitz/Dütschow - FC Aufbau Sternberg
01.04.2011
19.30 Uhr FC Aufbau Sternberg - Parchimer FC
08.04.2011
19.00 Uhr TSV Goldberg - FC Aufbau Sternberg

Wir wünschen allen Fans und Freunde des FC Aufbau Sternberg spannende und erfolgreiche Spiele.

JOBASSISTENZ

Angebot für Arbeitsuchende

Jobassistenz

Integrationsprojekt
P – Prävention
H – Hilfe
A – Anleitung
R – Reaktion
A – Aktivierung
O – Organisation

WAS bieten wir Ihnen?

Wir unterstützen Sie bei der Stellensuche.

Wir erarbeiten mit Ihnen Ihr persönliches aktuelles Bewerberprofil.

Wir erstellen mit Ihnen aussagekräftige und korrekte Bewerbungsunterlagen.

Wir helfen Ihnen bei der Bearbeitung von Formularen und erläutern Ihnen Bescheide.

Wir haben ein offenes Ohr für Ihre Probleme bei der Arbeitsplatzsuche und versuchen in Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen, Antworten auf Ihre Fragen zu finden.

WO, WANN und WIE erreichen Sie uns in Sternberg?

Bahnhofstraße 15 (Vereinshaus)

Mo. 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

☎ 01 52 / 22 06 76 16

Email jobassistenz-crivitz@web.de

Projektträger:
Gemeinnützige Ludwigsluster Projektgesellschaft mbH
19230 Hagenow, Rudolf-Tarnow-Straße 1a

Ein Projekt gefördert aus dem Landesprogramm „Arbeit durch Bildung und Innovation“ nach der Richtlinie zur Förderung von Integrationsprojekten und finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Jobcenter der Landkreise Parchim und Ludwigslust.

Mecklenburg Vorpommern jobcenter jobcenter Landkreis Ludwigslust

Rheuma-Liga Arbeitsgruppe Brüel

Die AG Brüel gratuliert den Geburtstagskindern des Monats März recht herzlich:

Alm Helga
Messall Ria
Bode Rita
Dornbusch Gerda
Schreiber Harry
Behnke Margit
Meier Doris
Bobsin Silvana
Müller Edith
Raßbach Doris

Die Leitung der AG Brüel

Behindertenverband Sternberg e. V. lädt ein

Die Mitglieder des Behindertenverbands sind recht herzlich eingeladen zur Jahresrechenschaftslegung am **Freitag, dem 25. März 2011 um 13.30 Uhr** im Seniorenzentrum des DRK in Sternberg.

Auf der Tagesordnung stehen:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Finanzen
- Entlastung des Vorstandes
- Diskussion

Wir bitten um eine rege Beteiligung aller Mitglieder.

Der Vorstand
Dr. Maahs

Behindertenverband Sternberg e. V.

Der Behindertenverband gratuliert folgendem Mitglied in dem Monat März recht herzlich zum Geburtstag:

Lothar Künnemann

Der Vorstand

Veranstaltungen des Heimatvereins im März

09. März	
10.00 Uhr	Kochen für Männer mit W. Mühlbacher
16. März	
11.00 Uhr	Kochen für Frauen mit A. Mühlbacher
18. März	
19.00 Uhr	Skat-, Rommé- und Knobelabend
25. März	
18.00 Uhr	Jahreshauptversammlung
30. März	
14.30Uhr	„Klönsnak“

Alle Veranstaltungen finden im Vereinshaus am Bahnhof statt.

Freiwillige Feuerwehr „Hans Hamann“ Sternberg

Dienstplan für Monat März 2011

Datum/Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder	Art	Stunde
15.03.11 19.00 Uhr	Vorstandssitzung Januar	E. Meyer		
18.03.11 19.00 Uhr	Organisation der Feuerwehr	E. Meyer	U	1 h
	Dienstanweisung, Rechte und Pflichten des Feuerwehrmannes			
	Gerätekunde	F. Meyer	P	1 h
Jugendwehr				
19.03.11 9.00 Uhr	Gerätetraining	O. Borat	P	2 h
Spielmannszug				
Jeden Freitag 18.00 Uhr	Probe			
Senioren				
26.03.11 14.00 Uhr	gemütliches Beisammensein	H. Fleischhauer		

Kam. E. Meyer
Wehrführer

Dienstplan für Monat April 2011

Datum/ Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder	Art/Std.	
01.04.11 19.00 Uhr	OTS der Stadt Sternberg Begehung der Objekte und des Geländes der Stadt Aufbau einer Wasser-versorgung	E. Meyer F. Meyer	P	2 h
12.04.11 19.00 Uhr	Vorstandssitzung	E. Meyer		
15.04.11 19.00 Uhr	Retten/Rettungsgeräte tragbare Leitern, Fang-leitern, Hackengurt	R. Warning F. Meyer	U	2 h
23.04.11 17.00 Uhr	Osterfeuer			

Jugendfeuerwehr

02.04.11 09.00 Uhr	Sport	O. Borat
16.04.11 09.00 Uhr	Sport	O. Borat
30.04.11 09.00 Uhr	Sport	O. Borat

Spielmannszug

Jeden Freitag 18.00 Uhr	Probe

Senioren

30.04.11 14.00 Uhr	gemütliches Beisammensein	H. Fleischhauer

Kam. E. Meyer
Wehrführer

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Veranstaltungen in Sternberg und Umgebung im März/April 2011

20.03.
17.00 Uhr **Dorfkirche zu Wamckow:** Frühlingskonzert - Mandolinenorchester Zahrensdorf/Brüel unter der Leitung von Renate Bründel

26./27.
09.00 **Modellsportverein Brüel e. V.:** Tamiya Euro Cup (alte Sporthalle/Brüel Vogelstangenberg) Ansprechpartner: Kathrin Schumann Tel. 03866/839210

09.04.
10.00 Uhr **Museumsdorf Kobrow II:** Frühlingserwachen Kobrow , 038485/5538

10.04.
17.00 Uhr **Dorfkirche zu Wamckow:** Passions-Konzert - mit Dietmar Joseph - Orgel & Klavier, Martina Pflughaupt - Sopran, 038488/3030

Veranstaltungsplan 2011

Samstag, 09.04.2011/10 - 15 Uhr
FRÜHLINGSERWACHEN
Saisonauftakt im Museumsdorf Kobrow
*Böhmische Blasmusik, Großes Markttreiben, Essen & Trinken, in den Frühling singt uns der „Jubiläumschor Borkow“, Musik aus Mecklenburg und Liedcomedy mit den „AUSFLIPPERS“, **Trödelmarkt** vor dem „Mecklenburger Kutschenmuseum“, Musik und Moderation Harry Beyer mit seinem „Musikladen“.*

Samstag, 09.07.2011/10 - 15 Uhr
KOBROW KOCHT

Kulinarische Leckereien aus Meckelborg
*Großes Markttreiben, Leckeres aus Topf und Pfanne nach alten mecklenburgischen Rezepten, buntes musikalisches Bühnenprogramm und weitere Überraschungen, **Trödelmarkt** vor dem „Mecklenburger Kutschenmuseum“*
Musik und Moderation Harry Beyer mit seinem „Musikladen“.

Samstag, 23.07.2011/Einlass ab 19 Uhr
DANZ UP´N DÖRP
Sommerabend auf der Bühne des Museumsdorfes Kobrow
mit dem Männerballett „Kaisergarde des KCD“. Stimmung & Unterhaltung mit Harry Beyer mit seinem „Musikladen“. Eintritt nur 3,00 EUR

Samstag, 20.08.2011/Einlass ab 19 Uhr
DANZ UP´N DÖRP
Sommerabend auf der Bühne des Museumsdorfes Kobrow
Musikalische Gäste an diesem Samstag sind die „Ausflippers“. Stimmung & Unterhaltung mit Harry Beyer mit seinem „Musikladen“. Eintritt nur 3,00 EUR

Samstag, 24.09.2011/10 - 18 Uhr
ERNTEFEST der Sternberger Region
*ab 10.00 Uhr Abholen der Erntekrone aus der Sternberger Stadtkirche, Festumzug mit Kutschen und Kremsern nach Kobrow II, 11.00 - 18.00 Uhr Erntefest im Museumsdorf, Großes Markttreiben, Kleintraktorfahren für Kinder, Ponyreiten für Kinder. Auf der Bühne, traditionelle Volkstänze und Blasmusik, **Trödelmarkt**, Musik und Moderation Harry Beyer mit seinem „Musikladen“.*

Samstag, 12.11.2011/10 - 17 Uhr
ADVENTSMARKT
Vorweihnachtlicher kleiner Markt im Museumsdorf
*An verschiedenen Ständen gibt es schöne Dinge zum Verschenken oder selber behalten, Kunsthandwerk, Selbstgemachtes aus Holz, Stoff, Filz und Korb, Weihnachtsschmuck, Vogelhäuser, Keramik- und Töpferware u. v. a. m., Essen & Trinken, Glühwein und Gebackenes, **Trödelmarkt** vor dem „Mecklenburger Kutschenmuseum“.*

ALLE SKAT & KNOBELTERMINE

Freitag, 21.01.2011	**ab 19.00 Uhr**	**im Museumscafé**
Freitag, 11.02.2011	**ab 19.00 Uhr**	**im Museumscafé**
Freitag, 18.03.2011	**ab 19.00 Uhr**	**im Museumscafé**
Freitag, 15.04.2011	**ab 19.00 Uhr**	**im Museumscafé**
Freitag, 07.10.2011	**ab 19.00 Uhr**	**im Museumscafé**
Freitag, 04.11.2011	**ab 19.00 Uhr**	**im Museumscafé**
Freitag, 02.12.2011	**ab 19.00 Uhr**	**im Museumscafé**

Der Einsatz beträgt 5,00 EUR

Geburtstage des Monats

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat März 2011 ihren Geburtstag feiern, übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft, vertreten durch Amtsvorsteherin Britta Täufer, die allerherzlichsten Glückwünsche.

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Herrn Johann Engelmann	Dabel/ Holzendorf	zum 98. Geburtstag
Frau Marie-Luise Pieck	Sternberg	zum 96. Geburtstag
Frau Elfriede Vick	Sternberg	zum 94. Geburtstag
Frau Hertha Siebahn	Sternberg	zum 92. Geburtstag
Frau Gerda Klimpel	Kuhlen-Wendorf OT Müsselmow	zum 90. Geburtstag
Frau Gertrud Schingen	Sternberg	zum 89. Geburtstag
Frau Ilse Beckmann	Sternberg	zum 89. Geburtstag
Herrn Eckhard Erbguth	Dabel	zum 88. Geburtstag
Frau Dorothea Gronow	Brüel OT Golchen	zum 88. Geburtstag
Frau Anni Maack	Sternberg	zum 88. Geburtstag
Herrn Herbert Hartig	Dabel	zum 87. Geburtstag
Frau Lydia Hagenstein	Brüel	zum 87. Geburtstag
Frau Gertrud Mallon	Sternberg	zum 87. Geburtstag
Frau Emmy Richter	Dabel	zum 87. Geburtstag
Herrn Gerhard Thiele	Mustin/ Bolz	zum 87. Geburtstag
Frau Herta Jakobeit	Brüel OT Thurow	zum 87. Geburtstag
Herrn Walter Haubold	Sternberg	zum 87. Geburtstag
Frau Erika Knop	Mustin/	zum 87. Geburtstag

	Bolz	
Frau Gertrude Meyer	Sternberg	zum 86. Geburtstag
Frau Frieda Ott	Zahrensdorf OT Tempzin	zum 86. Geburtstag
Frau Elsbeth Dahnke	Sternberg	zum 86. Geburtstag
Frau Elisabeth Pohla	Sternberg	zum 86. Geburtstag
Frau Bertha Vonrath	Kobrow/ Wamckow	zum 85. Geburtstag
Frau Regina Paulokat	Brüel	zum 85. Geburtstag
Herrn Hermann Nehk	Brüel	zum 85. Geburtstag
Frau Elfriede Hüthel	Sternberg	zum 84. Geburtstag
Frau Ursula Zander	Brüel	zum 84. Geburtstag
Frau Hilde Krüger	Mustin/ Lenzen	zum 84. Geburtstag
Frau Rosemarie Dittus	Witzin	zum 84. Geburtstag
Frau Ilse Boddin	Zahrensdorf	zum 84. Geburtstag
Herrn Waltin Brandt	Brüel	zum 84. Geburtstag
Herrn Günter Büsing	Sternberg	zum 84. Geburtstag
Frau Ursel Runge	Sternberg	zum 84. Geburtstag
Herrn Hans Brüsehaber	Zahrensdorf	zum 84. Geburtstag
Frau Ilse Nilson	Mustin/Bolz	zum 84. Geburtstag
Frau Henni Klotzovski	Sternberg	zum 84. Geburtstag
Frau Ursula Schmidt	Sternberg	zum 84. Geburtstag
Herrn Kurt Brauer	Sternberg/ Sternberger Burg	zum 84. Geburtstag
Frau Helene Kahl	Kuhlen-Wendorf OT Tessin	zum 83. Geburtstag
Herrn Walter Thomä	Witzin	zum 83. Geburtstag
Herrn Aloys Schwandtke	Brüel OT Golchen	zum 83. Geburtstag
Frau Helga Mähling	Sternberg	zum 83. Geburtstag
Herrn Karl-Ludwig Hetzel	Sternberg	zum 83. Geburtstag
Frau Gerda Skortys	Langen Jarchow OT Häven	zum 83. Geburtstag
Frau Grete Reiss	Brüel	zum 83. Geburtstag
Frau Käthe Weltzien	Sternberg	zum 83. Geburtstag
Frau Anneliese Köhn	Hohen Pritz	zum 83. Geburtstag
Frau Magdalene Urbschat	Witzin	zum 83. Geburtstag
Herrn Richard Ziebell	Blankenberg	zum 82. Geburtstag
Frau Edith Weber	Dabel	zum 82. Geburtstag
Herrn Friedrich Richter	Kuhlen-Wendorf OT Nutteln	zum 82. Geburtstag
Frau Erna Vogelgesang	Borkow/ Rothen	zum 82. Geburtstag
Frau Ruth Garling	Brüel	zum 82. Geburtstag
Frau Ursula Balanskat	Borkow/ Schlowe	zum 81. Geburtstag
Frau Ruth Schmidt	Kobrow/ Wamckow	zum 81. Geburtstag
Frau Herta Leder	Dabel	zum 81. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Thoß	Blankenberg OT Penzin	zum 81. Geburtstag
Frau Sigrid Mogck	Dabel	zum 81. Geburtstag
Herrn Herbert Reimann	Brüel	zum 81. Geburtstag
Herrn Carl-Heinz Schild	Sternberg/ Gägelow	zum 81. Geburtstag
Frau Edith Wolter	Hohen Pritz	zum 81. Geburtstag
Herrn Albert Reschke	Witzin	zum 80. Geburtstag
Frau Herta Wiesenhütter	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Alma Bukow	Brüel	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Frohberg	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Edith Kalkuhl	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Marie Weise	Brüel	zum 80. Geburtstag
Herrn Gerhard Brockmann	Langen Jarchow	zum 80. Geburtstag
Herrn Lothar Hempe	Brüel	zum 75. Geburtstag
Herrn Dieter Schulz	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Schwarz	Dabel	zum 75. Geburtstag
Herrn Heinz Behnke	Dabel	zum 75. Geburtstag
Herrn Werner Westphal	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Herta Schulz	Dabel	zum 75. Geburtstag
Frau Marianne Amberger	Weitendorf	zum 75. Geburtstag
Frau Elli Stiebe	Kuhlen-Wendorf OT Wendorf	zum 75. Geburtstag
Frau Edith Maaß	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Traute Blaumann	Kobrow/Stieten	zum 70. Geburtstag
Herrn Jürgen Ohlenroth	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Hulda Quenzel	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Jürgen Sodemann	Zahrensdorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Wilfried Frischke	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Radtke	Blankenberg	zum 70. Geburtstag
Frau Lilli Maaß	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Rudi Krüger	Borkow	zum 70. Geburtstag
Frau Traute Donath	Mustin/ Bolz	zum 70. Geburtstag
Herrn Dieter Lahl	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Carsta Zimmermann	Langen Jarchow	zum 70. Geburtstag
Herrn Egon Neumann	Witzin	zum 70. Geburtstag
Herrn Alfred Petersohn	Brüel	zum 70. Geburtstag
Herrn Günter Wilkop	Weitendorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Manfred Damaschke	Sternberg/ Groß Görnow	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Längerich	Borkow	zum 70. Geburtstag
Frau Gerda Ahrens-Balck	Kuhlen-Wendorf OT Gustävel	zum 65. Geburtstag
Frau Ingeborg Grau	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Bernd Sawatzki	Weitendorf OT Schönlage	zum 65. Geburtstag
Frau Gisela Edom	Kuhlen-Wendorf OT Zaschendorf	zum 65. Geburtstag
Herrn Otto Meßler	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Karin Pycha	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Uwe Grau	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Heidi Nering	Brüel OT Golchen	zum 65. Geburtstag
Frau Anette Peters	Dabel	zum 65. Geburtstag
Herrn Klaus Friederich	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Elske Scheel	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Ursula Schildt	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Josef Höfer	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Erwin Winter	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Heidemarie Güttler	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Waltraut Ulrich	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Kämper	Dabel/ Holzendorf	zum 60. Geburtstag
Frau Bärbel Margret-Rose Gräfin von Westarp	Kuhlen-Wendorf OT Wendorf	zum 60. Geburtstag
Herrn Gerhard Förster	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Ingried Reimers	Weitendorf OT Jülchendorf	zum 60. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Schwarz	Zahrensdorf	zum 60. Geburtstag
Herrn Dieter Agarius	Hohen Pritz/ Kukuk	zum 60. Geburtstag
Frau Regina Stöckel	Mustin/ Bolz	zum 60. Geburtstag
Frau Angred Bab	Dabel	zum 60. Geburtstag
Herrn Willi Bab	Dabel	zum 60. Geburtstag
Herrn Randolf Lau	Sternberg/ Groß Görnow	zum 60. Geburtstag
Frau Margit Behnke	Kuhlen-Wendorf OT Zaschendorf	zum 60. Geburtstag
Frau Annelie Scheffler	Brüel	zum 60. Geburtstag
Herrn Lothar Trepzik	Brüel	zum 60. Geburtstag
Herrn Heinz Zissler	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Jürgen Eilermann	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Bernd Krull	Zahrensdorf	zum 60. Geburtstag

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung Ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchgemeinde Witzin

Jahreslosung 2011:
Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem. *Römer 12,21*

Monatsspruch März 2011
Bei Gott allein kommt
meine Seele zur Ruhe;
denn von ihm kommt meine Hoffnung.
Psalm 62,6

Gemeindekalender

13. März **letzter Invokavit**
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
mit Kindergottesdienst
um 19.00 Uhr in Witzin Gebetszeit
16. März
um 19.30 Uhr Gemeindeabend im Pfarrhaus
17. März Seniorenkreis 60plus
14.30 Uhr im Pfarrhaus Witzin
19. März
um 9.30 Uhr Konfirmandentreffen in Witzin
20. März, Sonntag Reminiscere
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
mit dem Güstrower Kinderchor und Pastorin Eva Lagies
um 19.00 Uhr in Witzin Gebetszeit
24. März **Redezeit - der runde Tisch der Kirchgemeinde**
19.30 Uhr im Pfarrhaus Witzin
- ein Gesprächskreis für kritische Menschen
- das Thema: Wellnees durchs Fasten

27. März, Sonntag Okuli
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
mit Kindergottesdienst
um 19.00 Uhr in Witzin Gebetszeit
3. April, Sonntag Lätare
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst mit Abendmahl
mit Kindergottesdienst
ab 14.00 Uhr Familien-Kreuzweg der Propstei
von Warin nach Tempzin
um 19.00 Uhr in Witzin Gebetszeit
4. April
9.00 Uhr Frühstückstreffen im Dorfgemeinschaftszentrum
7. April Redezeit - der runde Tisch der Kirchgemeinde
19.30 Uhr im Pfarrhaus Witzin
Gesprächskreis für kritische Menschen
9. April
um 17.00 Uhr in Ruchow Ludwig-Reinhard-Gedenken in der Kirche
10. April, Sonntag Judika
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
mit Kindergottesdienst
um 19.00 Uhr in Witzin Gebetszeit
13. April Gemeindeabend
19.30 Uhr im Pfarrhaus Witzin

14. April Seniorenkreis 60plus
14.30 Uhr im Pfarrhaus Witzin
17. April, Sonntag Palmsonntag
um 10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst
mit Kindergottesdienst
um 19.00 Uhr in Witzin Gebetszeit
21. April
18.00 Uhr Sederfeier in Beth Emmaus in Loiz
22. April
10.00 Uhr Gottesdienst am Karfreitag
23. April
22.00 Uhr Osternacht in Witzin
24. April
10.00 Uhr Ostergottesdienst in Witzin

Von Woche zu Woche

- jeden Sonntag:
  Gottesdienst
  - um 10.00 Uhr in der Kirche Witzin und gleichzeitig im Pfarrhaus die Kinderkirche - das Sonntagsangebot der Kirchgemeinde für alle Kinder von 1 bis 13 Jahren. Treffpunkt 10 Uhr in der Kirche.
  - um 19.00 Uhr in der Kirche - wir beten für unser Dorf und die Welt

- am Montag:
  Alle 14 Tage Gesprächskreis um 9.00 Uhr im Pfarrhaus am 14.03., 28.03., 11.04.,
  Konfirmandenkurs - jeden Montag um 17.30 Uhr im Pfarrhaus

- am Dienstag:
  Jugendkreis:
  - **jeden Dienstag** um 16.00 Uhr im Jugendkeller

- am Mittwoch:
  Hauskreis
  - um 20 Uhr bei Familie Rux, Gartensteig 18

  Einmal im Monat (16. März) **Gemeindeabend** für die ganze Gemeinde im Pfarrhaus

- am Donnerstag:
  Hausbibelkreis
  - um 20 Uhr im Gästehaus Beth Emmaus in Loiz

Der Kinder und Jugendkeller ist Montag bis Freitag ab 15.00 Uhr geöffnet.

Kirchgeld 2011- und Spendenkonto der Gemeinde
Kirchgemeinde Witzin:
bei der Sparkasse Parchim-Lübz
Konto: 1400002610, BLZ 14051362

Pastor Siegfried Rau in den Kirchgemeinden Tarnow + Witzin, mobil: **0162/6323506** oder 038481/20211

Gottesdienste und Veranstaltungen der Ev.-luth. Kirchgemeinde Brüel

13.3., Invokavit
10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Gemeinderaum Brüel
16.3., Mittwoch
18.30 Uhr Gottesdienst Segnen und Heilwerden
Warmhaus Tempzin
20.3.
10 Uhr Gottesdienst zur Eröffnung der Bibelwoche
Gemeinderaum Brüel
27.3., Okuli
10 Uhr Gottesdienst
Gemeinderaum Brüel
14 Uhr Gottesdienst
Gemeinderaum Holzendorf

2.4., Samstag
Gebetstag Segnen und Heilwerden
Warmhaus Tempzin

3.4., Lätare
14 Uhr Familienkreuzweg
von Tempzin nach Warin

10.4., Judika
10 Uhr Gottesdienst
Gemeinderaum Brüel

19.3. Frühjahrsputz in Tempzin
Samstag, 19. März, 9 Uhr
Die Klosterkirche und das Gelände ringsum sollen frühlingsschön gemacht werden für neue Gottesdienste und Besuchergruppen. Für Verpflegung ist gesorgt - frisch ans Werk!

20. - 24.3. Himmel - Erde … und zurück
Ökumenische Bibelwoche
Montag bis Donnerstag, 21. - 24. März, 19.30 Uhr, Gemeinderaum
Was nützt das schönste Geschenk, wenn es nicht ausgepackt wird? Der Autor des Briefes an die Epheser, der in diesem Jahr im Fokus der Bibelwoche steht, erinnert seine Gemeinde an ihr himmlisches Geschenk. Wie kann es im alltäglichen (Gemeinde-)Leben zur Geltung kommen?
An vier Abenden wollen wir uns in den Epheserbrief vertiefen und dabei ins Gespräch kommen über Himmel und Erde, uns, die Bibel und was sie uns sagen kann.
Die Bibelwoche eröffnen wir mit einem Gottesdienst am *Sonntag, dem 20. März, um 10 Uhr* im Gemeinderaum. Den Gottesdienst feiert Propst Jens Krause (Neukloster) mit uns.

RK
Bestattungshaus in Sternberg
Renate Kühn Institutsleiterin
Am Markt 5 • 19406 Sternberg
☎ Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21
Ansprechpartner für Dabel + Umfeld: Hr. Olaf Gemperlein
Am Mattenstieg 45, Dabel, auf Wunsch auch Hausbesuche.

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt!
NEO-DELPHI.COM
Der Geruch der Angst
Das Orakel der Superreichen mit der Trefferquote von über 90% ist besser geschützt als die sensibelsten Daten von CIA und FBI zusammen. Als es Magaly dennoch gelingt, ins Herz von Neo-Delphi einzudringen, offenbart es seine wahre Macht und schleudert sie in die Vergangenheit, mitten hinein in die blutigen Wirren der französischen Revolution. Doch damit fängt der nervenzerreißende Trip durch Raum und Zeit erst an …
Der neue Thriller von Lucas Bahl
432 Seiten, broschiert, € 14,80
ISBN: 978-3-9810906-0-4
Zu beziehen über Ihren Buchhändler.
Eine ausführliche Leseprobe finden Sie unter **www.neo-delphi.com**

TRADITION VERBINDET …
Zu jedem guten Frühstück gehört ein guter Kaffee und Ihr Amtsblatt STERNBERGER SEENLANDSCHAFT!

WERBEN IN IHREM AMTSBLATT STERNBERGER SEENLANDSCHAFT LOHNT SICH!!!
☐ treffsicher ☐ seriös
☐ kompetent ☐ günstig
Werben wo Ihre Kunden sind!
VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow
info@wittich-sietow.de
www.wittich.de
Wir sind für Sie da!
Mario Winter, 0171/97157-38
seit 1998 Außendienst
im Verlag WITTICH in Sietow
Kirsten Bunge, 039931/579-50
seit 2008 im Innenverkauf
im Verlag WITTICH in Sietow
VERLAG WITTICH

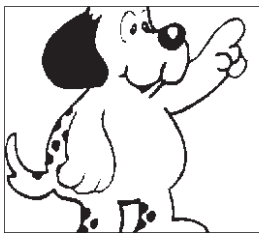

21. Große Hundewanderung am 9. April 2011

Treffpunkt: Festwiese Dabel gegenüber Feriendorf „Storchennest“ am 9. April 2011 um 14 Uhr, Dauer ca. 3 Stunden, je Hund 10 €. Anschießend gemütliches Beisammensein mit Abendbrot im „Storchennest“ möglich.

Tel. 0173-9832391 Helga Kastirke

100,- € für Kriegsfotoalben, Fotos, Dias, Negative sowie ganze Archive aus der Zeit 1935 - 1945 von Historiker gesucht, 05222/806333

„Erfolgreich abnehmen. Ich hab's geschafft – mit Weight Watchers.“ (Nadja, 10 kg leichter)

Starten Sie Ihre eigene Erfolgsgeschichte.

Jeden Dienstag, 18.30 Uhr in Sternberg im Vereinsgebäude „Alter Bahnhof“, Bahnhofstraße 15.
Ihre Verena Taubhorn, 038483/28675. Ich freue mich auf Sie!

Das Weight Watchers Programm ist nicht geeignet für Menschen mit krankhaftem Übergewicht.

www.weightwatchers.de

WeightWatchers®

Reisebüro *Karin Blohm*

Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de · www.reisebuero-karin-blohm.de

Aktuelle Tagesfahrten ab Sternberg und Crivitz (weitere Orte auf Anfrage)

05.04./10.05.2011	**Einkaufsfahrt nach Polen**	20,00 €
08.05.2011	**Muttertagsfahrt** mit Kutschfahrt, Mittagessen, Dampferfahrt	49,00 €
21.05.2011	**Helgoland mit dem Katamaran**	95,00 €
29.05.2011	**Fischmarkt Hamburg** mit Stadt- und Hafenrundfahrt	37,00 €
18.06.2011	**Worpswede**, mit Führung und Museumsbesuch, Mittagessen	50,00 €
02.07.2011	**Friedrichstadt**, Grachtenfahrt, Stadtführung, Mittagessen	56,00 €
16.07.2011	**Störtebeker, PK 2**	50,00 €
13.08.2011	**Hansesail mit Abendausfahrt**	69,00 €

Begleitete Gruppenreisen 2011

19.09. - 03.10.2011	Große Chinarundreise	ab 2.621,00 € p. P.
28.10. - 31.10.2011	Busreise nach Amsterdam	ab 450,00 € p. P.
25.11. - 27.11.2011	Adventsreise nach Leipzig	ab 250,00 € p. P.

Inserieren auch Sie in Ihrem Mitteilungsblatt!

DIAKONIEWERK IM NÖRDLICHEN MECKLENBURG
GEMEINNÜTZIGE GMBH
Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 _ 23936 Grevesmühlen
Tel. (0 38 81) 78 59 – 0 _ Fax (0 38 81) 78 59 46

Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!

Wir sind für Sie da:
- Ambulante Alten – und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

Sie erreichen uns:
Diakonie – Sozialstation Sternberg
Güstrower Chaussee 5

19406 Sternberg

Tel./ Fax 0 38 47 / 31 20 62

- Anzeige -

Nächster Halt: Cities in Motion

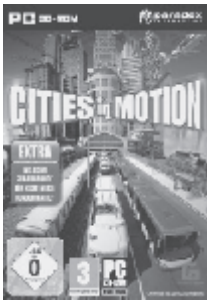

Einsteigen bitte, die Fahrt beginnt! Mit **Cities in Motion** erscheint die neue Transport-Simulation von Paradox Interactive. In dem neuen PC-Spiel baut der Spieler sein eigenes öffentliches Nahverkehrsimperium in den Großstädten Berlin, Wien, Helsinki und Amsterdam auf. Dabei stehen ihm mehr als 30 verschiedene Transportmittel zur Verfügung. Während die Städte mit der Zeit wachsen, muss der Spieler das Transportsystem an die sich ändernden Bedürfnisse der Pendler anpassen und gleichzeitig so profitabel wie möglich laufen lassen. Nur eine perfekte Beförderung ohne Ausfälle und Verspätungen stellt die Passagiere zufrieden und bringt so Geld in die Kassen. **Cities in Motion** für PC ist ab sofort mit exklusiven Bonusinhalten im Handel erhältlich. **www.citiesinmotion.com**

- Anzeige -

Hauptsache wild! Blaubeeren haben immer Saison

Aus Nordamerika kommen Früchte zu uns, die nicht nur voller Vitalstoffe stecken und sehr aromatisch schmecken, sondern auch noch das ganze Jahr über verfügbar sind: Wilde Blaubeeren. Als Tiefkühlprodukte oder Glaskonserven sorgen die Wildfrüchte für Abwechslung, wenn bei uns Beerenfrüchte noch längst nicht Saison haben.

Ihre Qualität unterscheidet sich kaum von der frischer Beeren. Da sie zu den Obstsorten gehören, die nicht nachreifen, werden sie auf dem Höhepunkt ihrer Reife geerntet und anschließend sofort einzeln schockgefroren. So bleiben Geschmack und Inhaltsstoffe wie Antioxidantien und Vitamine optimal erhalten. Und auch Glaskonserven sind dank schonenden Pasteurisierens nicht mit hausgemachter Produktion zu vergleichen.

Wer bei seiner Ernährung auf bunte Vielfalt setzt, kommt an Blaubeeren ohnehin kaum vorbei. Denn während die Auswahl an grünen oder gelben Fruchtsorten groß ist, ist das Angebot an blauen Früchten gering. Bei uns sind Blaubeeren häufig unter der Bezeichnung Wild- oder Wald-Heidelbeeren erhältlich. Ideen für die Zubereitung bietet die Internetseite *www.wildeblaubeeren.de* .

Muffins mit wilden Blaubeeren schmecken besonders saftig. Foto: WBANA

– Anzeige –

Besiegen Sie Ihren Hunger!

Sättigungskapseln vom Apotheker empfohlen

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist ganz eindeutig der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?

Genau dieser Frage haben wir uns von Lopa MED intensiv gewidmet und nun das optimale Produkt genau für Sie entwickelt: die **Lopa MED Sättigungskapseln!** Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: Diese quellen im Magen auf das 40-fache ihres Volumens auf. So gelingt es, dass Ihr Magen schnell und kalorienarm gefüllt und der Hunger gestillt wird.

Qualität made in Germany. CE 0197

Eine Ideale Voraussetzung für das Durchhalten jeder Diät oder Abnehmkur.

Jetzt in Ihrer Apotheke
PZN-7772987

Lopa MED pharma food

Sättigungskapseln
Medizinprodukt, 120 Kapseln
39,95 €

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Land Fleesensee
GANZ NAH, WEIT WEG

Urlaub zwischen Ostsee & Müritz

Ostseeküste & Seenplatte

und zu Besuch im nördlichen Brandenburg

* im 15. Jahr
* große Auflage
* ebook unter www.wittich.de

Jeder Kompass zeigt nach Norden!

Schalten Sie jetzt schnell Ihre Anzeige für die Ausgabe 2011!

Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie im „Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch im nördlichen Brandenburg“ dabei!

Doreen Mahncke
039931/579-57
d.mahncke@wittich-sietow.de

Manuela Wolfinger
039931/579-47
m.wolfinger@wittich-sietow.de

Kirsten Bunge
039931/579-50
k.bunge@wittich-sietow.de

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Fax 03 99 31/5 79-30 · www.wittich.de

Service-Pakete für den Umzug

Foto: Sturm_pixelio.de

Bei einem Umzug steht man vor der Wahl, ob man diesen selbst organisiert, sich also auf Familie und Freunde als freiwillige Helfer verlässt oder eventuell ein paar Studenten als günstige Mithelfer bezahlt – oder ob man ein professionelles Umzugsunternehmen beauftragt. Do-It-Yourself-Umzüge sind die günstigste und verbreitetste Art des Privatumzugs – und die anstrengendste. Von der Planung übers Packen bis zum Ummelden, wer alle nötigen Schritte in Eigenregie ausführen will, braucht eine Menge Kraft – psychisch wie physisch. Der Umzug mit einer Möbelspedition mag zunächst kostenintensiv erscheinen, allerdings ist der Wohnungswechsel mit einer Spedition als haushaltsnahe Leistungen von der Steuer absetzbar und auch das zeitliche Einsparungspotential ist nicht zu verachten. Zudem sind die Umzugsprofis im Gegensatz zu freiwilligen Helfern im Schadensfall versichert. Die Transporteure übernehmen während des Wohnungswechsels einiges an Arbeit. Und das muss nicht immer viel teurer sein. Bei den Speditionen kann man in der Regel verschiedene Service-Pakete buchen, je nachdem, wie viel Geld man investieren kann und wie viel man in Eigenregie erledigen möchte. Das passende Umzugsunternehmen zu finden ist angesichts der riesigen Auswahl an Unternehmen keine leichte Aufgabe. Daher sollte man möglichst früh mit der Suche beginnen, damit man Preise und Leistungen vergleichen und den Wunschtermin vereinbaren kann.

IMMOBILIEN
Gerhard Krüger

Suche: kleines Haus mit Garten

zu kaufen: **Sternberg**, EFH am Stadtrand
Baujahr 1985, Modernisierung 1996
Wfl: 120 m²; KP: 68.000 €

Sternberg, saniertes Stadthaus, eigene Auffahrt,
Grdst.: 3000 m²; Wfl: 165 m²; KP: 50.000 €

Am Markt 6, 19406 Sternberg, Tel. 01 71/5 46 68 53

Wohnungsangebote

Karl-Marx-Straße, Sternberg
1-R-Whg., Fernwärme und Fernwarmwasser, 25,38 m², Grundmiete 123,00 € zzgl. Nebenkosten,

Karl-Marx-Straße 20, Sternberg
3-R-Whg. mit Balkon, Fernwärme und Fernwarmwasser 59,69 m², 4 OG, Grundmiete 260,00 € zzgl. Nebenkosten

Karl-Marx-Straße 37, Sternberg
2-R-Whg. mit Balkon, Fernwärme, 48,38 m², Erdgeschoss, Grundmiete 194,30 € zzgl. Nebenkosten

Weitere Angebote zu erfragen: 03847/2703 oder im Internet: www.awg-sternberg.de

AWG STERNBERG · DABEL · BRÜEL

Allgemeine Wohnungsgenossenschaft Sternberg - Dabel - Brüel e.G.
19406 Sternberg · Leonhard-Frank-Str. 10
Tel./Fax: (03847) 27 03 / 27 01

AbwasserTechnikKarbow

ATK

- Bau u. Wartung von Kleinkläranlagen
- Tiefbau-, Pflaster- und Baggerarbeiten
- Garten- u. Landschaftsbau

Michael Schmolinski
Am Hof 14
19386 Hof Karbow

Tel. 038733/22852
Fax 038733/22858
Mobil 0173/9585579
m-schmolinski@t-online.de

Markt Gößweinstein

Das Ferienzentrum der Fränkischen Schweiz

Tourismusbüro im Haus des Gastes
Burgstraße 6, 91327 Gößweinstein

Telefon: 09242 / 456
info@goessweinstein.de

TRUBACHTAL
Obertrubach Egloffstein Pretzfeld

Wanderparadies mit
300 km Wanderwegen und
Rückholservice
Naturlehrpfad
Therapeutischer Wanderweg
Fernwanderweg Frankenweg
Trubachweg, Fraischgrenzweg
Kulturweg Egloffstein
Top-Kletterrevier
Nordic Walking Zentrum
Mountainbike-Routen
Badespaß und Kneippen
Kraxeln im Hochseilgarten
Wildgehege Hundshaupten
Seltene Wildblumen

Höhlen und Felsen
Mühlen
Rekordverdächtige Osterbrunnen
Burgen und Burgruinen
Kirchen und Kapellen
Open-air-Theater
Lichterprozession
Johannisfeuer
Fachwerkromantik
Kirschblütenmeer, Kirschenweg
Musikfeste
Kirchweihfeste
Backofenfeste
Kleinbrauereien
Brennereibesichtigungen

Obertrubach – mitten im Erlebnisreich

TOURISTINFORMATION
OBERTRUBACH · TEICHSTR. 5
91286 OBERTRUBACH
TEL: 09245/98 80
E-MAIL: OBERTRUBACH@TRUBACHTAL.COM

- Anzeige -

Lohnsteuerhilfe e.V.

Ein Jahr ist vergangen für die Außenstelle der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e. V. in der Kütiner Str. 2 in Sternberg. Wir sind für Sie jeweils am Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr (andere Zeiten gern vereinbar) da, um Ihnen in steuerlichen Dingen im Rahmen einer Mitgliedschaft zur Seite zu stehen. Das Steuerrecht wird noch nicht einfacher, wer allein die Formulare für 2010 anschaut, wird dies bestätigen.

Allein der Abzug zu den Krankenversicherungsbeiträgen – Basis – freiwillig – Zusatz usw. immer in Beachtung von Höchstbeträgen unter mgl. Wegfall anderer Abzugsmöglichkeiten von Versicherungen, hier soll nun „Ottonormalbürger“ noch den Durchblick haben. Kinderbetreuungskosten, Handwerker und auch die Probleme der außergewöhnlichen Belastungen sind nicht mal eben einfach so absetzbar, eine Reihe von Vorschriften muss beachtet werden. Unser Rat an alle, die sich dem Finanzamt erklären wollen oder auch müssen, schöpfen Sie alle Möglichkeiten zu Ihren Gunsten aus, ggf. holen Sie sich Hilfe bei den Fachkräften, sie sind ausgebildet! Wir würden uns freuen, wenn Ihr Weg zu uns führt.

Interessenten für eine Tätigkeit als Beratungsstellenleiter sind uns ebenfalls jederzeit willkommen, dazu informieren Sie sich bitte unter o.g. Anschrift oder vlh@vlh.de

Ostergrüße

Anzeigenschluss 4. April 2011

Ihre Osteranzeige und -grüße nehme ich gerne bis 4. April entgegen.

Auch für Ihre Branche habe ich die passende

Osteranzeige.

Ihr persönlicher Ansprechpartner ist

MARIO WINTER
0171/9 71 57 38

VERLAG WITTICH
VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Sportboot zu verkaufen

Wellcraft Eclipse 216, 5,0 V8 Volvo Penta, Schlupfkajüte, Weiß/Grün, Z-Antrieb, 230 PS, 12.500 €/VB

Tel. 03 99 31/5 79 21 (Herr Fichtner)

Frank Thiele
Orthopädie-Schuhtechnik
Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
Telefon: 03843 /21 17 66
E-Mail: ost-f.thiele@t-online.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Anfertigung von orth. Schuhen
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- elektronische Fußdruckmessung
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

dein PLATZ

...ist bei uns reserviert

Willkommen zum Hochschulinformationstag (HIT) am 2. April von 10 - 14 Uhr an der Hochschule Neubrandenburg

www.hs-nb.de

fit & gesund

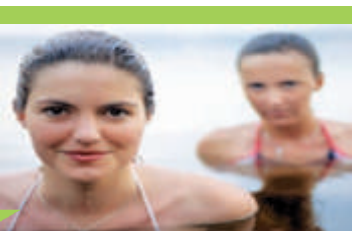

MEDIZINISCHE KÖPFE

HANSE-KLINIKUM WISMAR

Wenn Gefühle krank machen

Wie eine Depression erkannt und behandelt werden kann.

Depressionen gehören zu den häufigsten und hinsichtlich ihrer Schwere am meisten unterschätzten Erkrankungen. Jeder fünfte Bundesbürger erkrankt ein Mal im Leben an einer Depression. Insgesamt leiden in Deutschland derzeit ca. 4 Millionen Menschen an einer behandlungsbedürftigen Depression.

Die depressive Episode ist als eine mit gedrückter Stimmung, Interessenverlust, Freudlosigkeit und Antriebsminderung einhergehende, aktivitätshemmende, psychische Erkrankung definiert. Ein Großteil der betroffenen Patienten berichten jedoch in erster Linie von körperlichen Symptomen, wie Energieverlust, Schlafstörungen oder Schmerzen.
„Typische Symptome" wie depressive Niedergeschlagenheit oder Verlust an Interesse und Freude werden weit seltener spontan berichtet. Von der großen Zahl depressiv Erkrankter erhält nur eine Minderheit eine optimale Behandlung. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Fehlende Hoffnung und mangelnde Energie der Betroffenen um sich Hilfe zu holen, diagnostische und therapeutische Defizite auf Seiten der Ärzte, sowohl Unterschätzung der Schwere als auch Stigmatisierung der Erkrankung. Mit den psychotherapeutischen und medikamentösen Behandlungsverfahren stehen wirksame Therapieoptionen zur Verfügung.

Bildet sich die Depression trotz einer Behandlung beim ambulanten Facharzt und / oder Psychotherapeuten nicht zurück, kann die Therapie auch unter teilstationären Bedingungen in der Tagesklinik Wismar (0 38 41 – 70 46 36) bzw. in der Tagesklinik Gadebusch (0 38 86 – 21 13 98 8) sowie vollstationär in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am HANSE-Klinikum Wismar (0 38 41 – 33 12 80) erfolgen.

10 Fragen an…

Dr. med. Bernd Sponheim, Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

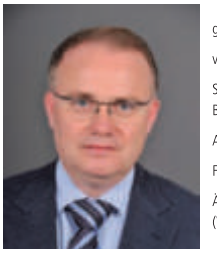

geboren am 17. Mai 1961 in Güstrow

verheiratet, eine 14jährige Tochter

Studium an der Humboldt-Universität Berlin (Charité) 1982 - 1988

Approbation 1988

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

Ärztlicher Psychotherapeut (Verhaltenstherapie)

Schwerpunkte: Psychopharmakotherapie, Behandlung von therapieresistenten Psychosen und Depressionen, Sozialpsychiatrie (Sicherstellung einer gemeindenahen psychiatrischen Versorgung in Zusammenarbeit mit allen komplementären Anbietern psychosozialer Leistungen)

Ich bin Arzt weil…
ich psychisch kranken Menschen helfen möchte und ihnen wieder einen geachteten Platz in der Gesellschaft ermöglichen möchte.

Medizin bedeutet für mich…
immer eine Herausforderung.

Meinen Patienten empfehle ich…
ausreichend Entspannung und Ausgleich.

Die größte Herausforderung in meinem Job ist…
das trotz zunehmender Bürokratisierung noch ausreichend Zeit für jeden Patienten übrig bleibt.

Wenn ich nicht im Dienst bin dann …
lese ich gerne ein gutes Buch.

Mein wichtigstes Buch…
Stefan Zweig „Joseph Fouché – Bildnis eines politischen Menschen".

In meinem letzten Urlaub…
lernte ich die Kultur und Geschichte der Maya auf der Halbinsel Yucatan in Mexiko kennen.

Mein Lieblingsessen….
mediterrane Küche.

Mich macht glücklich…
wenn meine Familie gesund und glücklich ist.

Ich kann nur schwer verzichten auf…
den Ausgleich im Kreise meiner Familie.

DAMP GESUNDHEIT + ERHOLUNG

Alles muss raus !!!

TOTALER RÄUMUNGSVERKAUF

im Modehaus Steffen · Sternberg · Kütiner Str. 19

Ab Montag
14. März bis 9. April

Qualität zum kleinen Preis

F&S Jacken ab 9,95 €
Damen- und Herrennachtwäsche
jedes Teil 15,00 €
Damenhosen ab 19,95 €
Pullover ab 9,95 €
T-Shirts ab 9,95 €

und vieles mehr ...

20 Jahre

Frisurenboutique
Ihre Friseurmeisterin Petra Voigt & Team

Wir bedanken uns bei unserer treuen Kundschaft.

Dankeschönangebot

Beim nächsten Friseurbesuch ab 22.03.2011 verwöhnen wir Sie mit einer kostenlosen Haarpflege (Solange der Vorrat reicht)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

19406 Sternberg · Pastiner Straße 39 · Tel: 0 38 47/26 66

KLEINANZEIGEN ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

10 GUTE GRÜNDE FÜR IHRE MITGLIEDSCHAFT BEI UNS ...

- Durchschnittlich mehrere hundert Euro Rückerstattung durch rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung möglich!
- „Jeder dritte (!) Steuerbescheid ist falsch“ (Quelle: Die Welt, 26.7.04). Wir erkennen und beheben die Fehler.
- Die Erfolgsquote von Lohnsteuerhilfevereinen bei Einsprüchen beträgt 70 %! (Infas-Studie des NVL aus 1998)
- Prüfung des Steuerbescheids und evtl. Einspruchseinlegung sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- Hohe fachliche Kompetenz und persönliche Betreuung durch unsere Berater.
- Rundumbetreuung im Rahmen unserer gesetzlichen Beratungsbefugnis ohne Ausfallzeiten und ohne Zusatzkosten. Wir sind 12 Monate im Jahr für Sie da!
- Laufende, steuerfachliche Schulung unserer Berater sichern topaktuelles Fachwissen.
- Spezialisierung durch Konzentration. Wir sind spezialisiert auf Beratungen innerhalb der Arbeitnehmerbesteuerung und beraten ausschließlich Arbeitnehmer, Beamte und Rentner.
- Schnellere Bearbeitung Ihrer steuerlichen Daten beim Finanzamt durch Einsatz des elektronischen Systems „ELSTER“ möglich.
- Mit mehr als 2.800 örtlichen Beratungsstellen sind wir immer da, wo Sie uns brauchen: In Ihrer Nähe!

Noch Fragen? Wenden Sie sich an Ihre zuständige Beratungsstelle, die berät Sie gerne!
Im Rahmen einer Mitgliedschaft werden wir ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen tätig.
Fragen Sie uns - wir sind für Sie da!
Immer gut beraten! Durch Ihre Beratungsstelle

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
Lohnsteuerhilfeverein

Beratungsstelle Sternberg: **Karin Pyrek · Kütiner Straße 02 · 19406 Sternberg**
Tel.: 03847 / 4 36 37 92 · Di. + Do.: 14.00 - 18.00 Uhr